

Bei hängigem IV-Verfahren von Mietzinsrichtlinien abweichen?

Bei der Frage, ob sich eine Person mit überhöhten Wohnkosten, die einen IV-Rentenentscheid erwartet, günstigeren Wohnraum suchen muss, sind öffentliches Interesse und Individualisierungsprinzip gegeneinander abzuwägen.

Der alleinstehende Moritz Mächler ist seit längerem arbeitsunfähig. Die Abklärungen der IV-Stelle im Hinblick auf eine Rente sind noch nicht abgeschlossen. Den Anspruch auf Krankentaggeld hat Herr Mächler ausgeschöpft, er stellt Antrag auf Sozialhilfe. Er ist überzeugt, nur vorübergehend im Sinne einer Rentenbevorschussung auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, und möchte deshalb nicht aus seiner zu teuren Wohnung ausziehen. Kann bei Personen mit hängigem IV-Verfahren von den Mietzinsrichtlinien abgewichen werden?

Beurteilung des Sachverhalts

Als bedarfsorientierte Leistung soll die Sozialhilfe eine individuelle, konkrete, gegenwärtig oder unmittelbar drohende Notlage beziehungsweise Bedürftigkeit vermeiden helfen. Auf deren Ursache kommt es nicht an. Massgebende und einzige Anspruchsvoraussetzung ist die aktuelle Bedürftigkeit (Bedarfsdeckungs- und Finalprinzip, Skos-Richtlinien A.4). Dass die Bedürftigkeit von Herrn Mächler auf die Länge des IV-Abklärungsverfahrens zurückzuführen ist, hat keinen Einfluss auf die Unterstützung mit Sozialhilfe. Sie ist ursachenunabhängig und rechtsgleich zu gewähren. Überhöhte Wohnkosten sind in der Regel nur so lange anzurechnen, bis eine

zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung steht. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Mietkosten einer beliebigen Wohnung durch das Gemeinwesen. Bei der Ansetzung einer Frist zum Wohnungswechsel sind die üblichen Kündigungsbedingungen zu berücksichtigen, und die betroffenen Personen sind bei der Suche nach günstigem Wohnraum bedarfsgerecht zu unterstützen (Skos-Richtlinien B.3 und BGer 8C_805/2014 E. 4.1).

Moritz Mächler kann also grundsätzlich zum Wohnungswechsel verpflichtet werden. Allerdings ist das in der Sozialhilfe geltende Individualisierungsprinzip zu beachten. Es verlangt, dass den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls angemessen Rechnung zu tragen ist. Die finanzielle und persönliche Hilfe ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu beurteilen und zu bemessen (A.4).

Ermessen und Beurteilungsspielräume

Richtlinien wie jene zum Mietzins dienen der Rechtsgleichheit. Sie relativieren den Individualisierungsgrundsatz, aber sie heben ihn nicht auf. Aus sachlichen Gründen oder wenn die Besonderheiten des Einzelfalls dies erfordern, darf beziehungsweise muss von ihnen abgewichen werden. Durch das Individualisierungsprinzip erhält die zuständige Sozialbehörde Handlungsfreiheiten, die sie pflichtgemäss zu nutzen hat. Sie hat Ermessen und Beurteilungsspielräume wie folgt auszuüben:

- nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung
- willkürfrei, nach sachlichen Kriterien
- rechtsgleich
- in verhältnismässiger Weise.

Letzteres bedeutet, dass den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls in angemessener Weise Rechnung zu tragen ist. Unterstützte Personen sollen materiell nicht besser gestellt werden als nicht unterstützte, in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebende Personen (A.4). Leistungsbegrenzungen entsprechen dem Wesen der Sozialhilfe. Sozialhilfe gewährt nicht das Leistungsniveau, das sich sozialhilfeunabhängige

Personen aus eigenen Mitteln leisten können und dürfen (vgl. BGE 133 V 353 E. 4.2).

Die Hilfe hat sich deshalb nicht nur an den Bedürfnissen der Betroffenen, sondern auch an den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen – der Gewährleistung eines Existenzminimums und der Förderung von wirtschaftlicher und persönlicher Selbstständigkeit – auszurichten. Diese beiden Interessen, das private der Individualisierung und das öffentliche der Zielkonformität, sind sowohl hinsichtlich der Leistungen der Sozialhilfe als auch hinsichtlich der den bedürftigen Personen aufzuerlegenden Pflichten zu beachten und im Einzelfall gegeneinander abzuwägen.

Antwort

Sozialhilfe ist ursachenunabhängig zu gewähren. Ein hängiges IV-Verfahren führt nicht automatisch zur unbefristeten Anrechnung überhöhter Wohnkosten. Wenn jedoch die baldige Zusprechung einer IV-Rente an Moritz Mächler höchst wahrscheinlich ist und die zu erwartenden Mittel (wie IV-Renten und Ergänzungsleistungen) die Finanzierung seiner Wohnung längerfristig erlauben, ist ein Wohnungswechsel zur Erreichung des Ziels der wirtschaftlichen Selbstständigkeit nicht erforderlich; dann ist ein Abweichen von den Mietzinsrichtlinien angezeigt. Dies gilt auch dann, wenn ein Aus- und Umzug aufgrund ganz besonderer Umstände im Einzelfall nicht zumutbar ist.

Rechtsberatung aus der Sozialhilfepraxis

An dieser Stelle präsentiert der SGV in Kooperation mit der Skos, der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Antworten auf exemplarische, aber knifflige Fragen aus der Sozialhilfepraxis. Die Fragen wurden dem Onlineberatungsdienst «Skos-Line» gestellt. Das vorliegende Praxisbeispiel wurde auch in der Zeitschrift für Sozialhilfe publiziert.

*Bernadette von Deschwanden,
Kommission Richtlinien und
Praxis der SKOS*